

Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973

Bemerkung, 2014

Österreich (Ratifikation: 2000)

Artikel 7 des Übereinkommens. Leichte Arbeiten. Der Ausschuss hatte früher festgestellt, dass gemäß § 5a Abs. 1 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) zwölfjährige Kinder außerhalb der für den Schulbesuch vorgesehenen Stunden beschäftigt werden dürfen: (1) mit Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind; (2) in einem Privathaushalt; (3) mit Botengängen, mit Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, mit dem Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten sowie mit den diesen Arbeiten jeweils gleichwertigen Tätigkeiten, sofern es sich hierbei um leichte und vereinzelte Arbeiten handelt und die unter Ziffer 3 angeführten Arbeiten weder in einem Betrieb gewerblicher Art geleistet werden noch ein Dienstverhältnis vorliegt. Der Ausschuss erinnerte die Regierung daran, dass entsprechend *Artikel 7 (1)* des Übereinkommens nur Kinder ab 13 Jahren leichte Arbeiten leisten dürfen, sofern diese für ihre Gesundheit oder Entwicklung voraussichtlich nicht schädlich sind, und nicht so beschaffen sind, dass sie ihren Schulbesuch oder ihre Teilnahme an Ausbildungsprogrammen beeinträchtigen. Der Ausschuss nahm die Informationen der Regierung zur Kenntnis, wonach, nachdem Verhandlungen mit den Sozialpartnern durchgeführt worden waren, eine Gesetzesnovelle, welche die Anhebung des Mindestalters für leichte und vereinzelte Arbeiten auf 13 Jahre vorschlug, ausgearbeitet wurde und dass das Beschlussverfahren im Laufen sei.

Der Ausschuss stellt mit **Zufriedenheit** fest, dass § 5a Abs. 1 KJBG durch Punkt 3 in BGBl. I Nr. 93/2010 abgeändert wurde, indem das Mindestalter für leichte Arbeiten von zwölf auf 13 Jahre angehoben wurde.

Durchführung des Übereinkommens in der Praxis. Der Ausschuss nimmt die Informationen im Bericht der Regierung über die Aufschlüsselung der Übertretungen bei der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen nach Wirtschaftssektor und nach Bundesländern für die Jahre 2010 bis 2013 zur Kenntnis. 2013 wurden insgesamt drei Übertretungen bei Kindern und 1.990 bei Jugendlichen festgestellt. Die überwiegende Mehrheit der festgestellten Übertretungen erfolgte in den Sektoren Beherbergung und Gastronomie; Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Herstellung von Waren; Bau. Von diesen Übertretungen betrafen 559 die Aufzeichnungspflichten bei Kindern und Jugendlichen; 556 Übertretungen betrafen Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe sowie Wochenarbeitszeiten; 281 Übertretungen betrafen die Höchstarbeitszeit und 25 Übertretungen betrafen verbotene und eingeschränkte Beschäftigungsformen. **Der Ausschuss ersucht die Regierung, weiterhin Informationen über die Zahlen und das Ausmaß der festgestellten Übertretungen in ihren künftigen Berichten zu übermitteln.**